Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- § 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

beschließt der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 15.12.2008

folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2007

§1

§ 12 erfährt folgende Änderungen:

Abs. 3 c erhält folgende neue Fassung:

„In den Ausnahmefällen des Absatz 1 Nr. 3 werden dem Anschlusspflichtigen Rest- und Biomüllsäcke à 35 Liter in solcher Anzahl zur Verfügung gestellt, dass das damit verfügbare Jahresvolumen dem der Behälter entspricht, die von dem Anschlusspflichtigen ansonsten gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Absatz 3 a Satz 1 mindestens vorzuhalten wären. Eine höhere Anzahl an Säcken kann stufenweise so gewählt werden, dass das damit verfügbare Jahresvolumen einem solchen entspricht, wie es auch aus den nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Verfügung stehenden Behältergrößen in Kombination mit einer vierwöchentlichen Restmüllabfuhr und Biomüllabfuhr im Sommer/ Winterrhythmus wählbar wäre. Absatz 3 a Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Haushalte im historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen können auf Antrag anstelle der Verwendung von Biomüllsäcken ihren Biomüll auch in vom Landkreis an mehreren Orten innerhalb des historischen Stadtkerns vorgehaltenen Gemeinschafstonnen entsorgen. Das Gebiet des historischen Stadtkerns wird begrenzt durch die überwiegend noch vorhandene historische Stadtmauer oder dort, wo sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist, durch ihren ehemaligen Verlauf."

§ 2

§ 16 wird ergänzt um Absatz 3:

„(3) Soweit Einschränkungen oder Ausfälle der Abfuhr nicht auf Umständen beruhen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, ist die Einschränkung oder der Ausfall dem Landkreis vom Anschlussnehmer unverzüglich anzuzeigen."

§ 3

In § 17 Absatz 1 wird nach Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 11 Satz 2 des Landesabfallgesetzes bleibt unberührt."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 4

In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „insbesondere für“ die Worte „direkt zur Umladestation angelieferte gewerbliche Abfälle sowie“ eingefügt.

§ 5

§ 22 erfährt folgende Änderungen:

1. Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit .... Personen	Gebühr in Euro
1	25,80
2 und 3	38,80
4 und mehr	46,50

2. Abs. 3 a erhält folgende Fassung:
„Die Gefäßgebühr Restmüll beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Behälter		**Miete (=M) Eigentum (=E)**	**Abfuhrrhythmus**	**Gebühr Euro**
40 l	Füllraum	M	14-täglich	63,10
40 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	29,80
60 l	Füllraum	M	14-täglich	94,70
60 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	44,70
80 l	Füllraum	M	14-täglich	126,30
80 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	59,60
120 l	Füllraum	M	14-täglich	189,40
120 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	89,40
140 l	Füllraum	M	14-täglich	221,10
140 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	104,30
240 l	Füllraum	M	14-täglich	379,00
240 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	178,80
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.295,80
770 l	Füllraum	M	14-täglich	1.147,90
770 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	573,90
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.295,80
770 l	Füllraum	E	14-täglich	1.147,90
770 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	573,90
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	3.279,70
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.639,80
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	819,90
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	3.279.70
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.639,80
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	819,90

"

3. Abs. 3 b erhält folgende Fassung:

„Die Gefäßgebühr Biomüll aus Haushalten beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Gefäß	**Abfuhrrhythmus**	**Gebühr Euro**
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	44,30
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	88,60
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	177,20
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	487,40
240 l M	wöchentlich	263,30
660 l M	wöchentlich	724,10

"

4. Als Absatz 3 c wird neu eingefügt:

„(3 c) In Fällen des § 12 Absatz 3 c Sätze 1 und 2 werden für die zur Verfügung gestellten Rest- und Biomüllsäcke Gefäßgebühren in der Höhe erhoben, wie sie gemäß den Absätzen 3 a und 3 b auch für – dem zur Verfügung gestellten Sackvolumen entsprechende - Abfallgefäße zu entrichten sind.
In Fällen des § 12 Absatz 3 c Satz 4 (historischer Kern Villingen) wird bei jedem die Gemeinschaftstonnen nutzenden Haushalt neben der nach vorstehendem Satz ermittelten Restmüllgefäßgebühr die gemäß Absatz 3 b für den 60-l-Abfallbehälter festgesetzte Gefäßgebühr erhoben."

5. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen pro ausgegebenen Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	0,70
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	4,00
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	0,90
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	4,00

"

6. In Abs. 6 beträgt die Gebühr für Abfallsäcke in Ferienwohnungen und Ferienhäusern und für Mehrbedarfssäcke für den Restmüll 6,40 € pro 70l-Sack und für den Biomüll 1,70 € pro 35 l-Sack.

7. In Absatz 7 wird der Satz „Die Benutzungsgebühren beinhalten auch die Teilnahme an der Papiersammlung nach § 9 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 im Umfang des zu veranschlagenden Behältervolumens oder, sofern dieses geringer ist als das Volumen der zur Verfügung stehenden Papiermonotonnen, mit max. des nächsthöheren Volumens der zur Verfügung stehenden Papiermonotonnen“ gestrichen.

8. Abs. 7 a erhält folgende Fassung:
„Die Gefäßgebühr Restmüll Gewerbe beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Gefäß		Miete (=M) Eigentum (=E)	Abfuhrrhythmus	Gebühr in Euro €
40 l	Füllraum	M	14-täglich	91,60
40 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	60,50
60 l	Füllraum	M	14-täglich	114,00
60 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	71,70
80 l	Füllraum	M	14-täglich	136,40
80 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	82,80
120 l	Füllraum	M	14-täglich	181,80
120 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	105,40
140 l	Füllraum	M	14-täglich	204,00
140 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	116,70
240 l	Füllraum	M	wöchentlich	608,50
240 l	Füllraum	M	14-täglich	315,90
240 l	Füllraum	M	4-wöchentl.	172,60
240 l	Füllraum	E	wöchentlich	608,50
240 l	Füllraum	E	14-täglich	315,90
240 l	Füllraum	E	4-wöchentl.	172,60
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.964,40
770 l	Füllraum	M	14-täglich	996,80
770 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	513,00
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.964,40
770 l	Füllraum	E	14-täglich	996,80
770 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	513,00
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.680,90
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.360,30
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	695,30
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.680,90
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.360,30
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	695,30

"

9. Abs. 7 b erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Gefäß	**Abfuhrrhythmus**	**Gebühr Euro**
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	48,30
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	96,60
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	193,20
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	531,30
240 l M	wöchentlich	287,00
660 l M	wöchentlich	789,30

"

10. Abs.11 erhält folgende Neufassung:

„Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Müllumschlagstation Tuningen betragen für

a) Hausmüll inkl. Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll und Baustellenabfälle 267,80 €/t

b) Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg 21,50 € / Anl.“

§ 6

§ 26 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst, oder solche Abfälle dem Landkreis auf andere Art und Weise unerlaubt überlässt."

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den

Karl Heim, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg
(LkrO) oder auf Grund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.